

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Per E-Mail: [alexandra.mueller@parlament.gv.at](mailto:alexandra.mueller@parlament.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 4. März 2013  
Zl. 029/040313/DR,GA

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) geändert wird  
Parlamentarische Begutachtung (2178/A)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

### **Zu den einzelnen Änderungen des Entwurfes**

#### **ad Z. 1 (§ 39 Abs. 3)**

Für die Ausstellung der Wahlkarten sind die Gemeinden zuständig. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung ist unklar. Sie lässt nicht erkennen, von welcher Behörde (von der Bezirks-, Landes- oder Bundeswahlbehörde) den Gemeinden die „Wahlkarten-Formulare“ zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich enthält auch die Anordnung im § 106 Abs. 7 des Entwurfes keine Aussage. Überdies fehlen genauere Vorschriften über die im Gesetzesentwurf enthaltenen „regelmäßig durchzuführenden Bedarfserhebungen“.

---

ad Z.2 (§ 39 Abs. 4)

Auch in dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, von welcher Wahlbehörde die Gemeinden die Aufstellungen über die veröffentlichten Wahlvorschläge des Landeswahlkreises (§ 49 Abs. 8) bzw. die Aufstellung über die veröffentlichten Bundeswahlvorschläge (§ 106 Abs. 7) erhalten.

ad Z. 16 (§ 75 Abs. 2)

Wahlvorschläge werden von wahlwerbenden Parteien eingebracht. Daher ist die in der Z. 16 gewährte Formulierung („Listen“) unrichtig. Besser wäre es daher anstelle von „Listen“ die Formulierung „wahlwerbenden Parteien“ zu verwenden.

ad Z. 19 und 20 (§ 81 Abs. 1 Z. 7 und Z .8)

Die beiden Änderungsanordnungen sollten zusammen gefasst werden, etwa so:

*19. Im § 81 Abs. 1 erhält die bisherige Z. 7 die Bezeichnung „Z. 8“, die Z. 7 (neu) lautet: „7. nur ein Bewerber ...“*

ad Z. 22 und 23 (§ 83 Abs. 1 Z. 5 und Z. 6)

Das zu den Ziffern 19 und 20 Gesagte gilt für die Ziffern 22 und 23 sinngemäß.

ad Z. 34 und 35 (§ 106)

Die beiden Änderungsanwendungen sollten etwa wie folgt zusammengefasst werden:

*„Im § 106 erhält der bisherige Absatz 7 die Bezeichnung „(8)“, die Absätze 6 und 7 (neu) lauten: „(6) Spätestens am vierundzwanzigsten ...“*

### **Über den Entwurf hinausgehende kommunale Forderungen und Anliegen**

Ergänzend zu den Anmerkungen zu den Änderungen des Entwurfes, erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund auch noch folgende weitere Forderungen und Anregungen einzubringen:

#### Verkürzung der Einsichtszeiträume (§25 NRW) und technische Vereinfachung der Abstimmungsverzeichnisse (§69 NRW)

In einem Schreiben an die Klubobleute Cap und Kopf haben Städtebund und Gemeindebund generell technische Vereinfachungen von Verwaltungsschritten im Rahmen von Bundeswahlen und Plebiszite eingefordert.

In einigen Bundesländern (u.a. OÖ) werden etwa zur Führung der Abstimmungsverzeichnisse (Stimmlisten) bereits seit einigen Jahren sehr erfolgreich und völlig problemlos Softwarelösungen eingesetzt. Es erscheint widersinnig, dass verfügbare zeitgemäße Instrumente bei der Abwicklung von Bundeswahlen nicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zum Einsatz kommen können.

Auch die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann heutzutage durch technische Mittel vereinfacht und dem Bürger näher gebracht werden. Entsprechende Bestimmungen der erleichterten Einsicht gibt es bereits in den Landeswahlordnungen einiger Bundesländer (zB Salzburg, Steiermark oder § 25 Abs. 1 NÖ LTWO). Aus diesem Grund erscheint auch eine entsprechende Adaptierung der Bestimmung zur Auflegung und Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sinnvoll, die letztlich zur Verkürzung der personalaufwendigen langen Einsichtszeiträume führen soll.

***Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher eine Verkürzung der Einsichtszeiträume (§25 NRW) und technische Vereinfachung bei der***

***Führung der Abstimmungsverzeichnisse (§ 69 NRWO) nach dem Vorbild einschlägiger Landesregelungen.***

Erforderliche Anpassungen gewisser Fristen für die reibungsfreie Abwicklung im Hinblick auf Wahlzeit, Wahlinformation und Versand der Wahlkarten

Aufgrund der Terminsetzung des Befragungstages zur Volksbefragung 2013 wurde uns von Gemeinden der Wunsch nach Änderung der Fristen in der Nationalratswahlordnung herangetragen. Zudem ist die rechtzeitige Zustellung der Stimmkarte/Wahlkarte § 39 Abs. 1 durch die Post AG nicht gewährleistet. Folgende Änderungen und Anpassungen sind daher dringend erforderlich.

Der § 36 Abs. 3 NRWO ist an die Briefwahlmöglichkeit anzupassen, dies wurde in den vorangegangenen Novellen offenbar verabsäumt. Eine Vorverlegung der spätestmöglichen Wahlinformation muss auch die Briefwahl umfassen und hat somit „*spätestens bis zum 20. Tag vor dem Wahltag*“ (Montag) zu erfolgen. Dies berücksichtigt auch die unten stehend zu § 39 Abs. 1 NRWO angeführten Gründe.

§ 39 (1) NRWO: Bei Versand der Wahlkarten am späten Mittwoch-Nachmittag oder am Donnerstag vor der Wahl kann nach bisherigen Erfahrungen die rechtzeitige Zustellung durch die Post AG nicht gewährleistet werden. Eine Verschiebung auf den „*fünften Tag vor dem Wahltag*“ (Dienstag) und dort auf 16 Uhr gewährleistet die Aufgabe der Wahlkarte am Dienstag und damit die rechtzeitige Zustellung beim Wähler.

§ 52 (2) NRWO: Um die Produktion und Zustellung der amtlichen Wahlinformation zu gewährleisten, muss auch die Einteilung der Wahllokale und Wahlzeiten früher vorgenommen werden.

***Der Österreichische Gemeindebund ersucht um Adaptierung der Bestimmungen im Sinne unserer Ausführungen (siehe Anlage).***

Umgang mit bei Postgeschäftsstellen hinterlegten Wahlkarten (§ 39 Abs 8 NRWO)

Mit Wahlrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 43/11, wurde den Gemeindewahlbehörden die Verpflichtung aufgetragen, jene Wahlkarten, die bei

einer Postgeschäftsstelle hinterlegt wurden, abzuholen und (für den Antragsteller) für den Wahltag bereitzuhalten (§ 39 Abs. 8 NRWO). Diese Regelung, die dem Wahlkartenwähler eine nochmalige Chance ermöglichen soll, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen, hat im ersten Praxistest – im Zuge der Volksbefragung am 20. Jänner dieses Jahres – erhebliche Probleme verursacht. Zunächst darf mitgeteilt werden, dass die vom Ministerium zur Verfügung gestellte Liste der Postgeschäftsstellen nicht immer dem aktuellen Stand entsprach und daher von den Gemeinden mühsam nachrecherchiert werden musste. Ebenfalls darf auf die organisatorischen Schwierigkeiten durch die verschiedenen langen Öffnungszeiten – auch an Samstagen vor einer Wahl bzw. Befragung (und nicht wie im Erlass zur letzten Volksbefragung angenommen im Regelfall ohnehin nur bis Freitag vor der Wahl bzw. Befragung) – der Postgeschäftsstellen (z.B. Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen, „herkömmliche“ Postämter) aufmerksam gemacht werden.

Die Abholung der hinterlegten Wahlkarten ist auch deshalb so aufwändig, weil die angesprochene gesetzliche Regelung (diesbezüglich) auf den Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen Postgeschäftsstelle abstellt. Dies verkompliziert die Abholung noch einmal (unnötig) für die Gemeinden. Es erscheint daher dringend erforderlich diese Bestimmung zu überdenken oder zumindest zu vereinfachen, um diesbezüglich die Abläufe zu straffen und den administrativen Aufwand auf ein vernünftiges Ausmaß zu reduzieren.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die jetzige Regelung im § 39 Abs. 8 NRWO 1992 insgesamt überarbeitungswürdig scheint. So ist nicht klar, ob die betroffene Postgeschäftsstelle überhaupt verpflichtet ist, der Gemeinde, die nicht abgeholten Wahlkarten auszufolgen. Bei Beibehaltung dieser Bestimmung sollte ein klarer gesetzlicher Auftrag formuliert werden. Darüber hinaus ist auch nicht geregelt, ob bzw. wie die jeweilige Postgeschäftsstelle die Übernahme von abgeholten Wahlkarten durch einen Abgesandten der Gemeindewahlbehörde

abzuwickeln hat. Obwohl die Übernahme außerhalb eines Gemeindeamtes erfolgt (und deshalb besonders sensibel zu handhaben ist), hat man es verabsäumt eine eindeutige Regelung zu treffen. Dies hat zur Folge, dass (im Falle von Schwierigkeiten) im Endeffekt auch die Verantwortung unklar bleibt.

***Aus diesen Gründen ersucht der Österreichische Gemeindebund wie schon zuvor im Zuge des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011 die angesprochene Bestimmung anhand der praktischen Erfahrungen zu überdenken bzw. allenfalls nachzuschärfen.***

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und sehen einer parlamentarischen Befassung entgegen, in welcher diese Anliegen und Forderungen auch ausführlich in einem Hearing unterbreitet und begründet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

Anlage zum **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) geändert wird (2178/A).**

Zl. 029/040313/DR,GA

Vorschlag zur Adaptierung von Fristen der NRWO

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
41	40	39	<b>38</b>	37	36	35
			§ 52 (2) neu Festlegung Wahlort und Wahlzeit			
34	33	32	31	30	29	28
Produktion amtliche Wahlinformation						
27	26	25	24	23	22	21
Zustellung amtliche Wahlinformation						
20	19	18	17	16	15	14
§ 36 (2) neu Zustellung amtliche Wahlinformation						
13	12	11	10	9	8	7
6	5	4	3	2	1	0
	16 Uhr					
	§ 39 (1) neu schriftlicher Antrag					<b>Wahltag</b>